

Stadt Münster  
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

**Vereinbarung zum § 8a Abs. 4 SGB VIII  
für Träger von Einrichtungen und Diensten,  
die Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung anbieten**

und

**für Träger von Einrichtungen und Diensten aus den Bereichen**

**Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 bis 14 SGB VIII),  
Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII) und  
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25 SGB VIII)**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster  
im folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers>  
im folgenden „Träger“

schließen die folgende Vereinbarung. Die Vereinbarung regelt die Rechte, Pflichten und die Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner in Bezug auf folgende gesetzliche Bestimmungen: § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), §§ 61-65 SGB VIII (Datenschutz).

**Präambel**

**§ 8a Abs. 1 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch missbräuchliche Ausübung elterlicher Rechte oder aufgrund einer Vernachlässigung oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

## § 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Der Gesetzgeber hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Einführung des § 8a SGB VIII verpflichtet, **mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen<sup>1</sup>**, eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen. Diesem Auftrag kommt die Stadt Münster mit dieser Vereinbarung nach.

### 1. Gewährleistung des Trägers

Der Träger gewährleistet,

- den Schutzauftrag gemäß § 8 a Absatz 4 SGB VIII wahrzunehmen,
- das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen,
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird,
- bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken bzw. aus seinem Leistungsbereich verfügbare Hilfen anzubieten<sup>2</sup>, wenn er dies für erforderlich hält,
- den Kommunalen Sozialdienst des Jugendamts, Hafenstr. 30, 48153 Münster, Tel.: 0251 / 492-5601 / 5602, sofern nicht eine bezirkliche Zuständigkeit bereits bekannt ist, unverzüglich zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Das Verfahren ist in der Anlage 1 „Verfahrensschema für freie Träger (nach Schone)“ beispielhaft dargestellt.

---

<sup>1</sup> Hiermit sind nur Fachkräfte gemäß § 72 SGB VIII einbezogen. Für die Schulen gilt nicht das SGB VIII, sondern für sie ist das Schulgesetz NRW ausschlaggebend. Hier wird in § 42 Abs. 6 SchG folgendes ausgeführt: Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder andere Stellen.

<sup>2</sup> Für den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung gemäß der §§ 27 ff. SGB VIII gilt: Das Nahebringen von entsprechenden Hilfen erfolgt nach den Verfahrensvorschriften für die Einleitung und Durchführung des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII) und führt je nach Fallgestaltung über den Hilfeplan hinaus zu einem umfassenden Schutzkonzept, in dem Leistungen und Maßnahmen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen sind.

Für die fachliche Steuerung von Hilfen zur Erziehung ist der Hilfeplan grundlegend. Nach § 36a SGB VIII trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans erbracht wird (Ausnahme: Sonderregelung für die Erziehungsberatung).

Unbeschadet der o. g. Regelungen ist im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung (Gefahr ist massiv, unmittelbar und gegenwärtig), die ein sofortiges Handeln der Fachkraft erfordert

- die Einschaltungen des Jugendamtes (Kommunaler Sozialdienst) oder
- außerhalb der regulären Dienstzeiten der Stadtverwaltung die Benachrichtigung der Rufbereitschaft des KSD über den Polizeinotruf zu veranlassen.

Für Notfälle, die eine sofortige Unterbringung des Minderjährigen erfordern, wird in diesem Zusammenhang auf die Kriseneinrichtungen / das Inobhutnahmesystem, dessen Belegung in der Regel durch den KSD veranlasst wird, in Münster verwiesen (siehe Anlage 2).

## **2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Bei Fällen einer Kindeswohlgefährdung handelt es sich nach der Rechtsprechung (BGH Beschluss vom 14.07.56 – IV ZB 32/56) um "eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt".

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl oder das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen gefährden (§ 1666 BGB). Gewichtig sind Anhaltspunkte dann, wenn sie aus einer ernst zu nehmenden (auch anonymen) Quelle stammen, plausibel sind, konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen enthalten und sich auf einen Schaden im Sinne des § 1666 BGB beziehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Näheres siehe Anlage 3 „Gefährdungseinschätzung gem. § 8 a SGB VIII“.

## **3. Organisatorische Maßnahmen des Trägers im Rahmen des Kinderschutzes**

(1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage 3 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird (siehe Anlage 3 „Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII“).

(2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

## **4. Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos**

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende „insoweit erfahrene Fachkraft“ über folgende Qualifikationen verfügen (§ 8a Abs. 4, Satz 2):

### **Fachkompetenzen**

- Wissen
  - Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung

- Kenntnisse über Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung und damit einhergehender familiärer Dynamiken
  - Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohl-Gefährdung unter Berücksichtigung von Schutz- und Risikofaktoren
  - Kenntnisse und Erfahrungen mit den Arbeitsweisen kooperierender Institutionen im Kinderschutz
  - Je nach Einsatzgebiet Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung (z.B. sexualisierte Gewalt), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc.
  - Kenntnisse über regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote
  - Organisations- bzw. feldspezifisches Systemwissen
- Fertigkeiten
    - Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Methoden der Kollegialen Beratung, Gesprächsführung, Vermittlungskompetenz, etc.)
      - sozialpädagogisches (diagnostisches) Fallverstehen

### **Personale Kompetenz**

- Sozialkompetenz
  - Erfahrungen in der Fachberatungstätigkeit (Methodenkompetenz in der Gesprächsführung und Moderation von Teams und Einzelpersonen)
  - Gesprächsführung mit Eltern im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
  - Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
  - eine an den Kindern und deren Lebenswelt orientierte Haltung
- Selbständigkeit
  - Kenntnisse und Fähigkeit, den Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Hilfeprozess, das Handeln der am Prozess Beteiligten und die eigene Selbststeuerung zu reflektieren
  - Wahrnehmung regelmäßiger Weiterqualifizierung

Kinderschutzfachkräfte weisen die oben genannten Kenntnisse und Kompetenzen nach, indem sie belegen, dass sie diese in ihrer bisherigen Berufstätigkeit erworben und sich darüber hinaus zu diesen Anforderungen fortgebildet haben. Die Kinderschutzfachkräfte bilden sich kontinuierlich zu Fragen des Kinderschutzes, ihrer Rolle und Tätigkeit (z.B. im Rahmen eines Zertifikatskurses zur Kinderschutzfachkraft) fort. Eine regelmäßige Weiterqualifizierung gehört darüber hinaus zu den beruflichen Verpflichtungen einer Kinderschutzfachkraft, um auf dem aktuellen Stand der Fachlichkeit zu bleiben (aus: „Die Kinderschutzfachkraft—eine zentrale Akteurin im Kinderschutz“, Institut für soziale Arbeit e.V.)

(2) Die zu beteiligenden „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Sinne des Abs. 4, S 1, Nr. 2 werden seitens des Trägers gegenüber dem Jugendamt benannt. Die Angaben sind bei personellen Veränderungen zu aktualisieren.

### **Alternativ für Träger, die über keine „insoweit erfahrene Fachkraft“ verfügen**

(1) Dem Träger steht eine entsprechende „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht zur Verfügung. In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung wird daher eine Liste mit „insoweit erfahrenen Fachkräften“ vereinbart (siehe Anlage 4). Im Bedarfsfall wird der Träger eine der benannten Personen aus seinem Bezirk als „insoweit erfahrene Fachkraft“ beteiligen. Dabei ist insbesondere der § 64 Abs. 2a SGB VIII zu beachten.

## **5. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen**

Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 S. 1, Nr. 3 SGB VIII).

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs.4 S. 1, Nr. 3 SGB VIII).

## **6. Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt**

Hält der Träger es für erforderlich, das Jugendamt hinzuzuziehen, so ist für die Mitteilung an das Jugendamt der Vordruck „Mitteilung der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII“ zu nutzen (siehe Anlage 3). Aus dem Vordruck ergibt sich der Inhalt und Umfang der Mitteilung. Der Träger kann –sofern es erforderlich ist- eine weitergehende Begründung zusammen mit der Mitteilung dem Jugendamt zur Verfügung stellen.

## **7. Dokumentation**

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## **8. Datenschutz**

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 – 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

## **9. Qualitätssicherung**

(1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

(2) Die benannten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Jugendamtes zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch. Dies erfolgt mit dem Ziel, die zukünftigen Kooperationsstrategien auf der Grundlage von Erfahrungen zu verbessern. In regelmäßigen Abständen bietet das Jugendamt dem genannten Kreis Fortbildung an.

## **10. Verpflichtung des Jugendamts**

Das Jugendamt verpflichtet sich, dem Träger Informationen zu Zuständigkeiten, Arbeitsabläufen, Erreichbarkeit, konzeptionellen Grundlagen seiner Arbeit zur Verfügung zu stellen und stets zu aktualisieren. Hierzu gehört auch die Bereitschaft, Auftrag und Arbeitsweise des Jugendamtes bei

Kindeswohlgefährdung im Rahmen von Workshops und Fortbildungen für die Fachkräfte der Träger transparent zu machen.

Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen von Kindeswohlgefährdung, soweit nicht bereits im laufenden Hilfeplanverfahren eine Beteiligung erfolgt. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

## **11. Vereinbarungen zum § 72a Abs. 3-5 SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) für Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine im Sinne des § 54 SGB VIII**

(1) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster hat mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII am 24.01.2013 eine gesonderte Vereinbarung zum § 72a Abs. 3-5 abgeschlossen.

## **12. Schlussbestimmungen**

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Frist für eine Kündigung beträgt sechs Monate zum Jahresende. Eine Kündigung ist nur in schriftlicher Form möglich.

(2) Die in der Vereinbarung aufgeführten Anlagen sind Bestandteil derselben.

(3) Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtung aus den o. g. gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien einhält.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers sind die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Umsetzung existierenden Verfahren und Handlungsrichtlinien bekannt.

(4) Mündliche Nebenabreden zu der Vereinbarung wurden nicht getroffen. Spätere Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(6) Sollten sich die zugrunde liegenden oder tangierende landes- oder bundesrechtliche gesetzliche Regelungen ändern, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren, werden die Parteien die vorliegende Vereinbarung den gesetzlichen Regelungen anpassen.

(7) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen und gilt, bis sie durch eine Nachfolgevereinbarung ersetzt wird, der Träger seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe einstellt oder die gesetzlichen Vorgaben für den Abschluss einer solchen Vereinbarung entfallen.

Münster, den

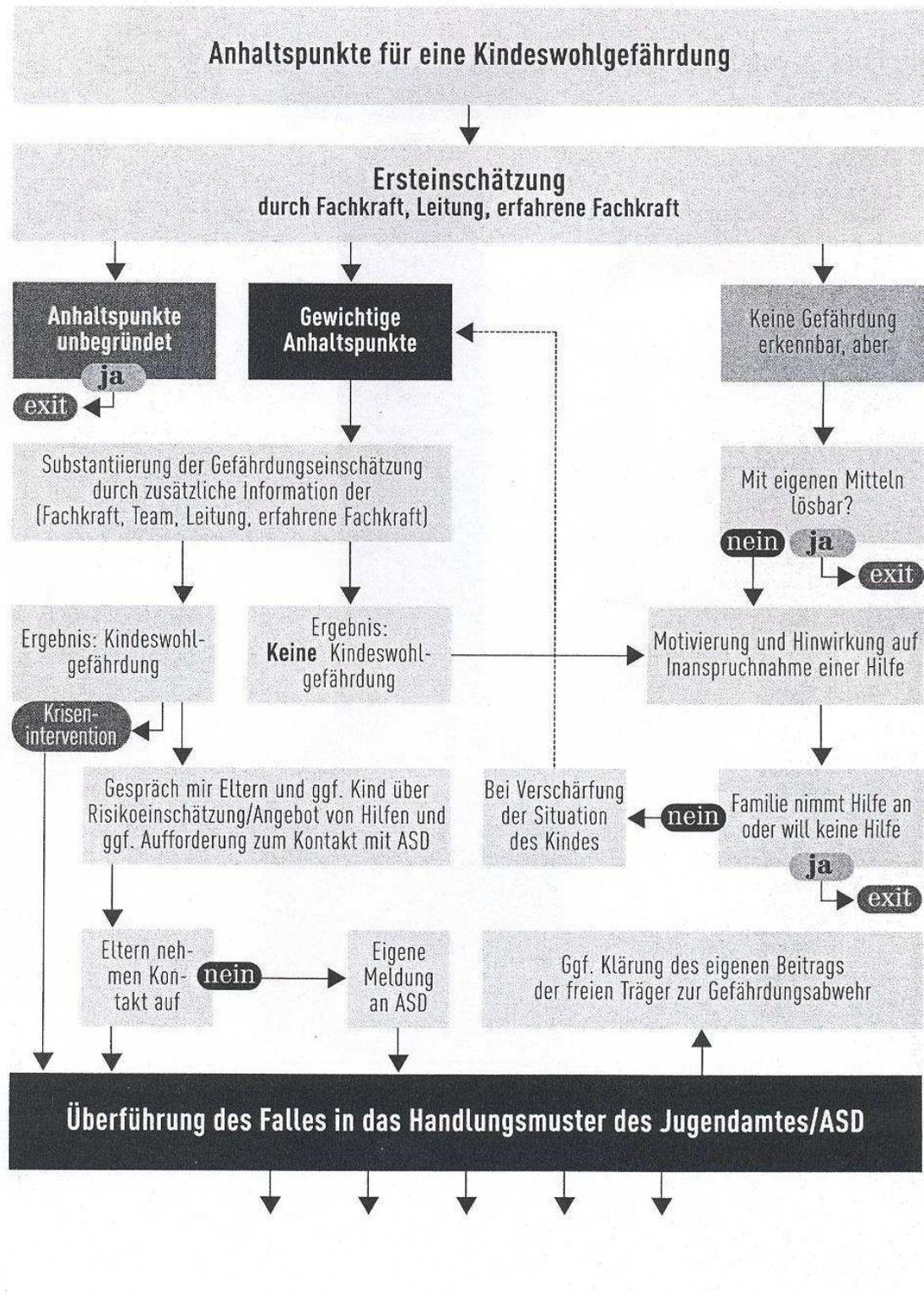
Für das Jugendamt:

Für den Träger:

Pohl

Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

## 6.2 Verfahrensschema für freie Träger (nach Schone)



## Anlage 2

### Einrichtungen des Münsteraner Inobhutnahme-Baustein-Systems:

Name, Anschrift	verfügbare Plätze	Belegart
<p><b>Kinderkrisenhilfe Kinder- und Jugendhilfe St. Mauritz</b></p> <p>Mauritz-Lindenweg 56 48145 Münster</p> <p>Tel.: 1 33 04-44 Fax: 1 33 04-96 <a href="mailto:notaufnahme@st-mauritz.de">notaufnahme@st-mauritz.de</a></p> <p>Träger: <b>Stiftung Kinderheim u. Waisenhaus auf St. Mauritz</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• männliche Kinder von 0 - 13 Jahren</li> <li>• weibliche Kinder von 0 - 11 Jahren</li> <li>• 3 Plätze (1x In Obhutnahme, 1x Abklärung, 1x flexible Nutzung)</li> </ul>	<p>In Obhutnahme, Abklärung</p>
<p><b>Mädchenhaus mia</b></p> <p>Stadtstraße 16 48149 Münster</p> <p>Tel.: 55 01 9 oder 46 88 6 (Büro) Fax: 1 44 94 91 <a href="mailto:mia@outlaw-jugendhilfe.de">mia@outlaw-jugendhilfe.de</a></p> <p>Träger: <b>Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mädchen von 12-17 Jahren</li> <li>• 3 Plätze (1x In Obhutnahme, 1x Abklärung, 1x flexible Nutzung)</li> </ul>	<p>In Obhutnahme, Abklärung</p>
<p><b>Jobi – Jungen in Obhutnahme</b></p> <p>Am Blaukreuzwäldchen 31 48167 Münster</p> <p>Tel.: 96 14 037 Fax: 96 14 040 <a href="mailto:kinder@diakonie-muenster.de">kinder@diakonie-muenster.de</a></p> <p>Träger: <b>Diakonie Münster-Ev. Kinder-, Jugend- und Familiendienste GmbH</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jungen von 14-17 Jahren</li> <li>• 2 Plätze (1x In Obhutnahme, 1x Abklärung)</li> </ul>	<p>In Obhutnahme, Abklärung</p>

# Mitteilung der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

## an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster, Kommunaler Sozialdienst

	Datum:
<u>Träger:</u> _____	
<u>Hilfeart:</u> _____	
<u>Fachkraft:</u> Herr / Frau _____	<u>Tel.:</u> _____

<u>Familie:</u>	_____
<u>Adresse:</u>	_____
<u>Angaben zu den Kindern (Name, Vorname, Alter)</u>	
1. Kind:	_____
2. Kind:	_____
3. Kind:	_____
4. Kind:	_____
5. Kind:	_____
<u>weitere Kinder</u>	_____
<u>Einschätzung zur Situation des Kindes / der Kinder:</u> _____	
(bei unterschiedlichen Einschätzungen bitte weiteren Bogen benutzen)	

**A = gute bis befriedigende Situation:** Die vorgefundene Situation lässt keinen Handlungsauftrag für die öffentliche Jugendhilfe erkennen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

**B = ausreichende aber belastete Situation:** Es wird eine Situation vorgefunden, die trotz defizitärer Lebensbedingungen für das Kind/den Jugendlichen kein aktives Eingreifen gegen den Willen der Eltern rechtfertigt. Es kann jedoch ein Hilfebedarf bestehen (§§ 27 SGB VIII ff.), der entsprechend geprüft und ggf. eingelöst werden muss. Jugendhilfe hat hier den Auftrag, die notwendigen Hilfen zu erbringen und ggf. die Eltern von der Notwendigkeit solcher Hilfen zu überzeugen.

**C = ungenügende/gefährdende Situation:** **Das Kindeswohl ist gefährdet. Dem Kind / Jugendlichen droht bei Fortbestand der Situation eine erhebliche Schädigung mit hoher Wahrscheinlichkeit. Wenn die Gefahr hier nicht mit Einverständnis der Eltern abgewendet werden kann, müssen weitere Maßnahmen gegen den Willen der Eltern (Gericht) erwogen werden.**

**O = keine Erkenntnisse:** Es liegen keine Beobachtungen / Wahrnehmungen / Hinweise vor.

<b>A. Grundversorgung des Kindes / Jugendlichen</b>	A	B	C	O
<u>Altersangemessene Ernährungssituation</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mangelernährung, Untergewicht				
<input type="checkbox"/> ausgetrocknete Haut				
<input type="checkbox"/> unzureichende Lebensmittelvorräte				
<input type="checkbox"/> auffallender Hunger in Kita oder Schule				
<u>Angemessene Schlafmöglichkeiten</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> kein eigener, trockener, sauberer Schlafplatz (Matratze o. Bett)				
<input type="checkbox"/> Raum nicht beheizbar, ohne Frischluft				
<u>Ausreichende Körperpflege / Hygiene</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> seltener Windelwechsel, andauerndes Wundsein				
<input type="checkbox"/> mangelnde oder keine Zahnpflege				
<input type="checkbox"/> Ungezieferbefall, Körpergeruch				

<b>Kleidung</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> der Witterung, Größe u. dem Alter (sexualisiert) völlig unangemessen				
<input type="checkbox"/> ständig sehr ungepflegt				
<b>Sicherung der medizinischen Versorgung u. Vorsorge</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> fehlende medizinische (Akut-)Versorgung				
<input type="checkbox"/> fehlende Vorsorgeuntersuchungen				
<input type="checkbox"/> oft wechselnder Kinderarzt				
<input type="checkbox"/> keine notwendigen therapeutischen Maßnahmen bei Entwicklungsstörungen				
<b>Sonstiges</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>B. Familiäre- und Wohnsituation</b>	A	B	C	O
<b>Finanzielle / materielle Situation</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> ständige Geldknappheit				
<input type="checkbox"/> Ausgaben überwiegend für Alkohol, Tabak, Drogen				
<input type="checkbox"/> keine kindgerechte Einrichtung				
<input type="checkbox"/> kein Spielzeug				
<b>Häusliche / räumliche Situation, Wohnverhältnisse</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> gesundheitsgefährdend, Wohnung verdreckt, vermüllt				
<input type="checkbox"/> starker Schimmelbefall				
<input type="checkbox"/> Ungeziefer				
<input type="checkbox"/> keine Heizmöglichkeit, kein Strom				
<b>Obdachlosigkeit</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sonstiges</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

A = gute bis befriedigende Situation  
 B = ausreichende aber belastete Situation  
**C = ungenügende/gefährdende Situation**  
 O = keine Erkenntnisse

<b>C. Erziehungsleistung / Erziehungsrisiken</b>	A	B	C	O
<b>Interaktion / Kommunikation mit dem Kind</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> kaum Ansprache/Unterhaltung				
<input type="checkbox"/> keine gemeinsamen Aktivitäten,				
<input type="checkbox"/> übermäßig langer PC- Fernsehkonsum				
<input type="checkbox"/> Abschieben des Kindes/der Kinder zu anderen				
<b>Zuverlässigkeit / Einschätzbarkeit der Eltern</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Verhalten der Eltern/Bezugspersonen ist willkürlich/ unberechenbar/launisch				
<input type="checkbox"/> Kind wird verhöhnt, hat oft Sündenbockfunktion				
<b>Aufmerksamkeit / Zuwendung der Eltern</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> kalte Atmosphäre, Feindseligkeit, Abweisung, kein Körperkontakt				
<input type="checkbox"/> kein Trösten, selten Lob o. Ermutigung				
<input type="checkbox"/> ständig wechselnde Bezugspersonen				
<b>Altersgemäße Förderung / Bildung</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Verletzung der Schulpflicht, häufige Ordnungsverfahren,				
<input type="checkbox"/> Nichteinhalten von Förder- o. Therapieterminen				
<b>Symptome am Kind/Jugendlichen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> problematisches Sozialverhalten				
<input type="checkbox"/> Überangepasstheit, besonders freundlich, distanzlos				
<input type="checkbox"/> hohes Aggressionspotential, Verweigerungshaltung				
<input type="checkbox"/> Weglaufen, häufig abgängig (auch über Nacht)				
<input type="checkbox"/> Verweigerung von Schule bzw. Ausbildung				
<input type="checkbox"/> Drogen-/übermäßiger Alkoholkonsum				

<input type="checkbox"/> PC/Videospielsucht <input type="checkbox"/> sexuell auffälliges Verhalten <input type="checkbox"/> Essstörung, Behandlung wird verweigert <input type="checkbox"/> Suizidalität, spricht (wiederholt) davon, sich umzubringen <input type="checkbox"/> hat bereits Suizidversuche hinter sich						
<u>Gesundheitliche Situation der Erziehungspersonen</u> <input type="checkbox"/> schwere Krankheiten <input type="checkbox"/> drohende oder bereits eingetretene Pflegebedürftigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
<u>Psychische Gesundheit der Erziehungspersonen</u> diagnostizierte <input type="checkbox"/> Schizophrenie, wahnhafte Störung (Psychosen) F2 <input type="checkbox"/> Affektive Störung, Depression, depressive Episode F3 <input type="checkbox"/> Phobie, Angst-, Zwangsstörung F4 <input type="checkbox"/> Intelligenzminderung F7, IQ: ____  <input type="checkbox"/> mangelnde Behandlungsakzeptanz, Krankheitseinsicht nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
<u>Suchtmittelgebrauch der Erziehungspersonen</u> <input type="checkbox"/> abhängiger Gebrauch von Alkohol, Medikamenten <input type="checkbox"/> abhängiger Konsum illegaler Drogen <input type="checkbox"/> Medienkonsum mit Suchtstrukturen <input type="checkbox"/> vernachlässigte Körperpflege und Kleidung <input type="checkbox"/> Ausdünstung, Alkoholgeruch <input type="checkbox"/> Einstichstellen, Vernarbungen, Abszesse <input type="checkbox"/> eindeutige Hinweise auf Beikonsum bei Drogensubstitution <input type="checkbox"/> mangelnde Behandlungsakzeptanz, keine Krankheitseinsicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Sonstiges						
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

A = gute bis befriedigende Situation  
B = ausreichende aber belastete Situation  
**C = ungenügende/gefährdende Situation**  
O = keine Erkenntnisse

<b>D. Schutz des Kindes / Jugendlichen</b>	A	B		C		O
<u>Schutz vor Gefahren; Betreuung und Aufsicht</u> <input type="checkbox"/> Gefahrenquellen in der Wohnung, offene Steckdosen, Zigarettenkippen, Scherben, Reinigungsmittel etc. sind für Kleinkinder zugänglich <input type="checkbox"/> häufige Unfälle in Wohnung oder Straßenverkehr <input type="checkbox"/> Kinder bleiben unbeaufsichtigt / werden in der Wohnung allein gelassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
<u>Schutz vor körperlicher Gewalt</u> <input type="checkbox"/> Aussagen des Kindes/Jugendlichen über körperl. Gewalt <input type="checkbox"/> Aussagen eines Elternteils über Gewalttätigkeit des anderen <input type="checkbox"/> von Zeugen beobachtete Misshandlungen <input type="checkbox"/> Vorliegen misshandlungstypischer Verletzungsmerkmale <input type="checkbox"/> med. Befund / ärztliche Dokumentation <input type="checkbox"/> Verabreichung von Alkohol/Medikamenten zur Ruhigstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
<u>Schutz vor seelischer, emotionaler Misshandlung</u> <input type="checkbox"/> andauerndes/ wiederholtes Terrorisieren, Drohen, Einschüchtern, Erniedrigen, Demütigen <input type="checkbox"/> Einsperren <input type="checkbox"/> Miterleben von Gewalt in der Wohnung <input type="checkbox"/> häufige Polizeieinsätze wg. häuslicher Gewalt in Anwesenheit von Kindern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
<u>Schutz vor sexueller Misshandlung</u> <input type="checkbox"/> Aussagen des Kindes/Jugendlichen über sexuelle Handlungen vor der KSD-Fachkraft, <input type="checkbox"/> vor anderen Fachkräften <input type="checkbox"/> eigene Beobachtungen von Zeugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

<input type="checkbox"/> medizinischer Befund / ärztl. Dokumentation	<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/> unerklärliche Blutungen, Infektionen					
<input type="checkbox"/> Verletzungen, Schürf- und Bisswunden im Vaginal- und Analbereich					
<input type="checkbox"/> Geschlechtskrankheiten					
<input type="checkbox"/> altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten					
Sonstiges					
	<input type="checkbox"/>				
	<input type="checkbox"/>				

1 = überwiegend vorhanden  
2 = teilweise vorhanden  
3 = nicht vorhanden

**Kooperationsbereitschaft der Eltern**

Kooperation mit erwachsenen Bezugspersonen		Problembewusstsein			Veränderungsbereitschaft		
		1	2	3	1	2	3
1. Vater		<input type="checkbox"/>					
2. Mutter		<input type="checkbox"/>					
3. Sonstige		<input type="checkbox"/>					

<b>Gesamteinschätzung</b>
<input type="checkbox"/> kein Handlungsbedarf
<input type="checkbox"/> ausreichende aber belastete Situation (ggf. Leistung)
<input type="checkbox"/> langfristig schädigend (latente Gefährdung)
<input type="checkbox"/> akute Gefährdung, sofortiger Handlungsbedarf !
kurze Begründung für die Einschätzung

- Die Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a Abs. 4, Nr. 2 erfolgte im trägerinternen Gespräch am \_\_\_\_\_.
- Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind/der Jugendliche wurden in die Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 Nr. 3 im Gespräch am \_\_\_\_\_ einbezogen. Bei den Erziehungsberechtigten wurde auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.
- Wir informieren das Jugendamt, weil die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Fachkraft

\_\_\_\_\_  
Unterschrift insoweit erfahrene FK.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Leitung

**Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen im Bereich

- offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 bis 14 SGB VIII),
- Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII) und
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25 SGB VIII)

anbieten und nicht bereits eine Vereinbarung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung abgeschlossen haben, daher über keine „insoweit erfahrene Fachkraft“ verfügen, beteiligen im Bedarfsfall folgende „insoweit erfahrene Fachkraft“ aus ihrem Stadtbezirk (siehe Ziffer 4. Absatz 2 der Vereinbarung):

	<b>Bezirk MS-Mitte</b>	<b>Bezirk MS-Hiltrup</b>	<b>Bezirk MS-Ost</b>	<b>Bezirk MS-Nord</b>	<b>Bezirk MS-West</b>
<b>Einrichtung/Dienst</b> Name: Anschrift: Telefon: Vertretung:	Kommunaler Sozialdienst Frau Echelmeyer Ludgeriplatz 4 492-5613 Herr Gehlmann	Kommunaler Sozialdienst Frau Kreuchauff Patronatsstr. 22 02501/445681 Herr Heese	Kommunaler Sozialdienst Frau Brörmann Albersloher Weg 550 492-5655 Herr Wigger	Kommunaler Sozialdienst Herr Tillack Idenbrockplatz 7 492-5670 Frau Richter	Kommunaler Sozialdienst Frau Fernholz Rüschhausweg 17 492-5640 Frau Achterholt
<b>Einrichtung/Dienst</b> Name: Anschrift: Telefon: Vertretung:	EB Südviertel Herr Braun Friedrich-Ebert-Str. 125 77 466 Frau Becker	EB Caritasverband Frau Vogeley Westfalenstr. 197 02501/27640 Frau Hesse-Dieckmann	Beratungs-u.Bildungs-Centrum (Diakonie) Herr Tantow Hörsterplatz 2 b 490 150 Herr Hardt	Ärztliche Kinderschutzambulanz Frau Kersting Melchersstr. 55 418 540 Herr Berlinghoff	EB Caritasverband Frau Kleinen Heinrich-Ebel-Str. 41 871 040 Herr Elte
<b>Einrichtung/Dienst</b> Name: Anschrift: Telefon: Vertretung:	St. Mauritz Kinder- und Jugendhilfe Frau Krautkrämer-Oberhoff Mauritz-Lindenweg 56 13304-0 / 0175-432 6465 Herr Kaiser		Kinder-, Jugend- u. Familiendienste (Blaukreuzwäldchen) Herr Hardt Am Blaukreuzwäldchen 31 96140-0 Herr Tantow		Vinzenzwerk Handorf Frau Gödecke Flugplatz 53 0175-560 8266 Herr Dr. Honermann